



KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE BREMgarten

Version
05.08.2026



Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
0.Kirchgemeindeordnung.....	3
1.Kirchgemeinde.....	3
a) Zugehörigkeit, Rechtsnatur, Austritt.....	3
b) Zweck.....	3
2.Aufgaben.....	3
a) Allgemeine Aufgaben der Kirchgemeinde.....	3
b) Zusammenarbeit mit den Pfarreien.....	4
c) Freiwilligenarbeit.....	4
II. Organe und ihre Aufgaben	4
1.Organe der Kirchgemeinde	4
2.Befugnisse der Stimmberechtigten	4
a) Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Initiative und Anfrage.....	4
b) Wahlen	4
c) Fakultatives Referendum.....	5
d) Publikation.....	5
3.Kirchgemeindeversammlung	5
a) Zusammensetzung.....	5
b) Einberufung und Durchführung.....	5
c) Anträge und Kündigung.....	6
d) Wahlbefugnisse.....	6
e) Zuständigkeit.....	6
4.Kirchenpflege	7
a) Stellung	7
b) Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit	7
c) Geschäftsführung, Verwaltung, Kommissionen	7
d) Aufgabenübertragung an Dritte.....	7
e) Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme.....	8
f) Konstituierungs- und Wahlbefugnisse.....	8
g) Zuständigkeit.....	8
5.Finanzkommission.....	9
a) Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung	9
b) Zuständigkeit.....	9
III. Kirchgemeindehaushalt.....	9
IV. Aufsicht und Rechtsschutz.....	9
a) Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen.....	9
b) Rechtsschutz über die Kirchgemeinden.....	9
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
a) Inkrafttreten.....	10
b) Aufhebung früherer Erlasse.....	10



I. Allgemeine Bestimmungen

0. Kirchgemeindeordnung

- 1 Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Bremgarten (in der Folge als «Kirchgemeinde» bezeichnet) sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
- 2 Sie richtet sich nach den Vorgaben des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (in der Folge als «Organisationsstatut» bezeichnet) sowie der übergeordneten Verfassung des Kantons Aargau und ist den darin enthaltenen Bestimmungen und den dazu gehörenden Erlassen untergeordnet. Bei rechtlich unvereinbaren Widersprüchen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Dokumente.

1. Kirchgemeinde

a) Zugehörigkeit, Rechtsnatur, Austritt

Art. 1

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche Angehörigen der römisch-katholischen Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Bremgarten.
- 2 Sie ist eine selbständige Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
- 3 Der Austritt aus der Kirchgemeinde kann jederzeit gemäss Organisationsstatut erfolgen.

b) Zweck

Art. 2

Die Kirchgemeinde schafft die äusseren Voraussetzungen zur Entfaltung des kirchlichen Lebens. Sie fördert und unterstützt die Seelsorge.

2. Aufgaben

a) Allgemeine Aufgaben der Kirchgemeinde

Art. 3

- 1 Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach den Vorgaben des Organisationsstatuts.
- 2 Die Kirchgemeinde beschafft und verwaltet die für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendigen Mittel.
- 3 Sie wirkt mit bei der Schaffung und Besetzung von Stellen für die Seelsorge und pflegt die Zusammenarbeit mit den kirchlichen und staatlichen Stellen.



b) Zusammenarbeit mit den Pfarreien

Art. 4

- 1 Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien (St. Nikolaus Bremgarten und Bruder Klaus Hermetschwil) und dem Pastoralraum Bremgarten-Reusstal zusammen.
- 2 Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarreien (Diakonie, Verkündigung, Liturgie, Gemeinschaftsbildung) wahrgenommen werden.

c) Freiwilligenarbeit

Art. 5

- 1 Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Pfarreilebens. Die Kirchgemeinde schafft für sie ein von Wertschätzung geprägtes Umfeld.
- 2 Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt die Freiwilligenarbeit.

II. Organe und ihre Aufgaben

1. Organe der Kirchgemeinde

Art. 6

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne als oberstes Organ der Kirchgemeinde
- b) die Kirchgemeindeversammlung als Legislative
- c) die Kirchenpflege als Exekutive
- d) die Finanzkommission

2. Befugnisse der Stimmberechtigten

a) Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Antragsrecht

Art. 7

- 1 Mitglieder der Kirchgemeinde haben das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen.
- 2 Die Wählbarkeit richtet sich nach dem Organisationsstatut.
- 3 Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.
- 4 Das Recht, Geschäfte auf die Traktandenliste der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu setzen, richtet sich nach dem Organisationsstatut.



b) Wahlen

Art. 8

1 An der Urne erfolgen:

- a) die Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidium)
- b) die Gesamterneuerungswahl der Mitglieder der Synode
- c) die Neuwahl und die Wiederwahl der Pastoralraumleitung

2 Die Kirchenpflege besteht aus 5 bis 7 gewählten Mitgliedern sowie der Pastoralraumleitung. Die Präsidentin, der Präsident wird von der Kirchgemeinde an der Urne separat gewählt, ansonsten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Die Pastoralraumleitung ist von Amtes wegen Mitglied der Kirchenpflege.

Art. 9

- 1 Die Finanzkommission bildet zusammen mit den Stimmenzählenden das Wahlbüro.
- 2 Die Aufgaben des Wahlbüros werden durch das Organisationsstatut und die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 9. Juni 2010 geregelt.

c) Fakultatives Referendum

Art. 10

1 Positive und negative Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel aller oder von mindestens 300 Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich verlangt wird.

d) Publikation

Art. 11

- 1 Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Organisationsstatut und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt gemäss Art. 26 das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

3. Kirchgemeindeversammlung

a) Zusammensetzung

Art. 12

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde.



b) Einberufung und Durchführung

Art. 13

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:
 - a) auf Einberufung durch die Kirchenpflege
 - b) durch ein schriftliches und begründetes Begehren, in dem auch der Verhandlungsgegenstand zu bezeichnen ist, kann von einem Zehntel aller oder von mindestens 200 Stimmberechtigten die Einberufung einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung verlangt werden.
- 2 Die Versammlungen sollen, wenn möglich alternierend in einer der beiden Pfarreien stattfinden, über die sich die Kirchgemeinde geographisch erstreckt. Die Kirchenpflege bestimmt abschliessend über den Durchführungsort, je nach Teilnehmerzahlen und den Möglichkeiten in den einzelnen Pfarreien.
- 3 Mindestens 14 Tage vor der Versammlung sind die Traktanden öffentlich bekannt zu machen und die für die Behandlung der Geschäfte notwendigen Unterlagen öffentlich aufzulegen.
- 4 Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann Beschluss gefasst werden.
- 5 Die Versammlungen sind öffentlich. Die Kirchenpflege hat die Möglichkeit, aus gewichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen zu untersagen.

c) Anträge, Ankündigung

Art. 14

- 1 Das Antragsrecht der Stimmberechtigten und der Behörden richtet sich nach dem Organisationsstatut.
- 2 Ankündigung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung richten sich nach dem Organisationsstatut.

d) Wahlbefugnisse

Art. 15

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wählt in geheimer Abstimmung:
 - a) die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung
 - b) Mitglieder der Finanzkommission (Präsidium und Mitglieder)
 - c) Ergänzungs- und Ersatzpersonen für während der Amtsperiode aus der Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidium), der Finanzkommission oder aus der Synode zurückgetretene Personen
- 2 Bei der Wahl der Stimmenzählenden sowie der Mitglieder der Finanzkommission kann die Kirchgemeindeversammlung eine offene Abstimmung beschliessen.

e) Zuständigkeit

Art. 16

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende **Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse**:
 - a) die Oberaufsicht über die Kirchgemeindeverwaltung
 - b) den Erlass der Kirchgemeindeordnung
 - c) die Festsetzung der Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege
 - d) den Erlass der Geschäftsordnung und von allgemeinen Reglementen
 - e) die Behandlung von Anfragen



- f) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung
- g) den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen
- h) Abnahme des Geschäftsberichts der Kirchenpflege
- i) die Beschlussfassung über weitere Anträge der Kirchenpflege

Art. 17

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende **Finanzbefugnisse**:
 - a) die Genehmigung des jährlichen Budgets
 - b) die Genehmigung des Steuerfusses der Kirchgemeinde
 - c) die Genehmigung der Entschädigung der Behördenmitglieder
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite
 - f) die Regelung der maximalen Höhe von Ausgaben, welche die Kirchenpflege in ausserordentlichen Fällen ausserhalb des Budgets tätigen darf
 - g) Bewilligung des Stellenplans
 - h) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie die Begründung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Grundbuch
 - i) die Kenntnisnahme des Investitionsplans

4. Kirchenpflege

a) Stellung

Art. 18

- 1 Die Kirchenpflege ist das leitende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde.
- 2 Sie vertritt die Kirchgemeinde nach innen und nach aussen.

b) Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 19

- 1 Die Kirchenpflege besteht aus 7 Mitgliedern, unter Einschluss der Pastoralraumleitung. Die Pastoralraumleitung gehört der Kirchenpflege von Amtes wegen an und verfügt über eine Stimme. Sollte ein Team die Pastoralraumleitung innehaben, so wird dieses durch mindestens ein Mitglied an den Sitzungen vertreten.
- 2 Nach Möglichkeit sollte jede Pfarrei mit mindestens einer Person in der Kirchenpflege vertreten sein.
- 3 Die Präsidentin, der Präsident wird von der Kirchgemeinde an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
- 4 Die Kirchenpflege versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dies verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



c) Geschäftsführung, Verwaltung, Kommissionen

Art. 20 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung richten sich nach dem Organisationsstatut und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-Katholischen Kirchgemeinden der Landeskirche.

Art. 21 Verwaltung

- 1 Die Kirchenpflege bestimmt eine Verwaltung. Diese wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege geführt.
- 2 Zu den Aufgaben der Verwaltung gehören insbesondere die Koordination der Geschäftstätigkeit sowie die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenpflege.
- 3 Zusammensetzung, Aufgaben und die weiteren Befugnisse der Verwaltung werden durch die Kirchenpflege in einem separaten Dokument geregelt.

Art. 22 Kommissionen

- 1 Die Kirchenpflege kann bei Bedarf Kommissionen bilden.
- 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden durch die Kirchenpflege festgelegt.

d) Aufgabenübertragung an Dritte

Art. 23

- 1 Die Kirchenpflege kann Aufgaben Dritten zur selbständigen Erledigung übertragen.

e) Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme

Art. 24

- 1 Der leitende Priester des Pastoralraums nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt die weiteren Angestellten der Kirchgemeinde, welche mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen.

f) Konstituierungs- und Wahlbefugnisse

Art. 25

- 1 Die Kirchenpflege bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
 - b) die Ressortverantwortlichen und deren Stellvertretungen
 - c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vertretungen der Kirchgemeinde im Pastoralraum und in weiteren Institutionen
 - b) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen



g) Zuständigkeit

Art. 26

- 1 Die Kirchenpflege ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zuständig für die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- 2 Sie hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse; Bestimmung des Publikationsorgans der Kirchgemeinde
 - b) Anordnung von Wahlen und Abstimmungen sowie die Sicherstellung des Stimmregisters
 - c) Anstellung der Mitarbeitenden für die Seelsorge, dies in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, sowie des weiteren Personals
 - d) die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde
 - e) Verwaltung des Kirchgemeindevermögens, Unterhalt der Gebäulichkeiten sowie des Inventars und Erlass von Benützungsordnungen
 - f) Führung des Kirchgemeindearchivs
 - g) Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung bei Bedarf

5. Finanzkommission

a) Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

Art. 27

- 1 Die Finanzkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.
- 2 In die Finanzkommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde ist.
- 3 Die Finanzkommission konstituiert sich selbst.

b) Zuständigkeit

Art. 28

- 1 Die Finanzkommission prüft das Budget, die Rechnung sowie auf Wunsch der Kirchenpflege oder aufgrund des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung weitere Geschäfte. Sie kann diesbezüglich Empfehlungen an die Kirchenpflege richten.
- 2 Weitere Aufgaben der Finanzkommission richten sich nach dem Organisationsstatut, der Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden und sofern vorhanden nach der Geschäftsordnung.
- 3 Die Finanzkommission bildet zusammen mit den Stimmzählerinnen und Stimmzählern das Wahlbüro.



III. Kirchgemeindehaushalt

Art. 29

- 1 Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Leitfaden für Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der Landeskirche.

IV. Aufsicht und Rechtsweg

a) Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Art. 30

- 1 Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung sowie der Erlass von Aufsichtsmaßnahmen richten sich nach dem Organisationsstatut.

b) Rechtsweg über die Kirchgemeinden

Art. 31

- 1 Der Rechtsweg richtet sich nach dem Organisationsstatut.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

a) Inkrafttreten

Art. 32

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt jene vom (Datum der heutigen KGO der KG Bremgarten). Sie wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom ... angenommen und tritt auf den 1.1.2028 in Kraft.
